13.12.68

Michael Schwarze (SHB):

HOCHSCHULSTRATEGIE

Der Demokratische Block versteht sich als Transmissionsriemen zwischen außerparlamentarischer Opposition und den etablierten Institutionen. Eine partielle Kooperation und Mitarbeit wird nicht prinzipiell ausgeschlossen oder angenommen werden können, sondern nach den konkreten Bedingungen entschieden werden müssen. So hat beispielsweise der SHB auf die ihm formell zustehenden Sitze in höheren Parteigremien verzichtet, ausgehend von der Erfahrung, daß eine Veränderung der Politik der Partei von oben nicht möglich ist. Wir wollen und können jedoch nicht darauf verzichten, in Gremien mitzuarbeiten, die zwar auch etablierte Institutionen sind, die jedoch, wie z.B. AStA und VDS, demokratischer strukturiert und politischer-effektiver sind. Es wäre zum einen ein völlig unpolitischer Purismus, wollte man aus prinzipiellen Einwänden gegen Parlamentarismus und Bürokratie den AStA rechten Gruppen überlassen, damit zugleich auf eine potentielle Einflußnahme auf universitäre Gremien verzichten. Man wird sicher von Fall zu Fall zu prüfen haben, inwieweit Beschlüsse, die auf plebiszitär egalitärem Wege zustande gekommen sind, qualitativ höher zu bewerten sind als solche des Studentenparlaments; es wäre jedoch politischer Euphemismus, wollte man eine permanente Massenbasis als poltisches Entscheidungszentrum annehmen.

Qualitative Veränderungen an der Universität, d.h. eine Veränderung der Lehrinhalte, der Seminarpraktiken, der Beteiligung der Studenten an Berufungen, Etatplanungen etc. werden durch direkte Aktionen allein nicht erreicht werden können, sondern bedürfen zäher, institutioneller Kleinarbeit. Wir können und wollen nicht verzichten auf eine immanente Verbesserung der Universität, daher beteiligen wir uns an Institutsräten, Fachschaften, Universitätsgremien vornab mit der Absicht, die Universität zu reformieren, wobei Maßstab der von uns akzeptierbaren Reformen ist, inwieweit sie geeignet sind, das System zu überwinden und Ansatzpunkte für eine Veränderung der Gesellschaft zu bieten. Dabei wenden wir uns gegen jene reformistischen Bestrebungen, die unter Anerkennung kapitalistischer Rationalitätsgesichtspunkte lediglich eine Effektivierung des Studiums und einen höheren output an Fachidioten beabsichtigen. Daher müssen wir das Hessische Hochschulgesetz als reformistisches Modell ablehnen, weil es den Studenten Mitbestimmung suggeriert, wo ihnen allenfalls ein Mitdabeisein gewährt wird. Zu fordern sind Reformen, die den Studenten wirkliche Machtpositionen bieten, von denen aus das System zu transzendieren ist. Dabei können diese Machtpositionen sowohl zur Aufzeigung von Konflikten und antagonistischen Widersprüchen, d.h. zur Politisierung der Studenten benutzt werden als auch zur immanenten Strukturverbesserung der Universität. Zentral bleibt jedoch, daß wir Reformen ablehnen, die lediglich der Harmonisierung von objektiv weiterbestehenden Gegensätzen dienen und die bestehende Unruhe unter den Studenten nur befrieden wollen.

Wir sind andererseits aber auch nicht der Meinung, daß eine Demokratisierung der Universität ohne eine vorhergehende Demokratisierung der Gesellschaft nicht möglich ist; vielmehr müssen wir auch in einer undemokratischen Gesellschaft eine demokratische Universität anstreben. Opposition also gegen reformistische Politik, Opposition aber auch gegen politische Praxis, die darauf verzichtet, radikal-

demokratisch die Restbestände eines demokratischen Zusammenlebens zu verteidigen, ohne die bei den gegenwärtigen Machtverhältnissen politische Praxis nicht möglich ist.

Das allerdings impliziert den Versuch, eine Isolierung der Studenten zu verhindern und für diesen radikaldemokratischen Kampf eine breite Solidarisierung zu erreichen. Voraussetzung dafür ist eine massenhafte Aufklärung, Mittel direkte Aktionen. Daher ist primäres Ziel vonAktionen, Aufklärung über und Veränderung von unhaltbaren Zuständen und eben nicht die Konsolidierung disparater Gruppen oder gar die Stabilisierung der Persönlichkeit der Demonstranten.

Es soll hier nicht einer praxislosen Theorie das Wort geredet werden, doch wenden wir uns gegen einen blinden Aktionismus, der sich abschirmt "gegen das intellektuelle Eindringen in die Materie eines Faches zugunsten einer verselbständigten revolutionären Dauerbereitschaft". (Habermas).

Im Kampf um eine demokratische Hochschule und Gesellschaft gilt es vor allem, zwei Gefahren zu vermeiden, zum einen eine sektirerische, isolationistische Position der Studenten, von der aus progressive Studenten nur noch die wandelnden Harlekine des Systems sind, zum anderen auch eine reformistische Kabinettspolitik, die aus Angst vor entpolitisierten Massen grundsätzlich auf provokative und spektakuläre Aktionen verzichtet und sich damit kampflos den Spielregeln des Systems anpaßt.

Dieter Thelen (GEW):

GRUNDSATZKRITIK AM REFERENTENENTWURF DES KULTUSMINISTERIUMS FÜR EIN HESSISCHES HOCHSCHULGESETZ

I. Aufgaben der Universitäten

TEXT: a) Referentenentwurf des Kultusministeriums (§6 Rahmengesetz)

"(1) Die Universitäten dienen der Wissenschaft in Forschung und Lehre.

(2) Die Universitäten bereiten die Studenten auf Berufe vor, für die ein Universitätsstudium vorgeschrieben oder nützlich ist.

(3) Den Universitäten obliegt die wissenschaftliche Fortbildung Berufstätiger; sie haben insbesondere die Aufgabe, das Kontaktstudium zu fördern."

b) Kritik

Die Tatsache, daß Medizin, Biologie, Physik,...aber auch die Gesellschaftswissenschaften politischer Skrupellosigkeit und der Vernichtung menschenwürdiger Existenz ebenso dienstbar gemacht werden können wie dem sozialen Fortschritt, läßt keinen Raum mehr für die Fiktion einer sich wertfrei im Elfenbeinturm entfaltenden Wissenschaft ("Die Universitäten dienen der Wissenschaft..."). Die H-Bombe bzw. die unvergleichlich billigeren und in aller

Stille perfektionierten Methoden biologischer Menschenausrottung stellt die Frage, bis zu welcher Grenze die Gesellschaft es sich gestattet, technisch machbar gewordenes auch tatsächlich anzuwenden. Das Bewußtsein der Verantwortung oder Mitverantwortung für die Verwendung jeder Energien oder sozialtechnischen Methoden, die die Mitglieder der Universität verfügbar machen, muß in der Universität geweckt werden. Andernfalls hätten die deutschen Universitäten auch heute noch nichts aus ihrer Denaturierung im Dritten Reich gelernt.

c) Gegenentwurf

1) Die Universitäten fördern und verbreiten in Forschung, Lehre und Studium wissenschaftliche Erkenntnisse und wissenschaftliche Methoden. Sie wirken an der Erwachsenenbildung mit.

2) Die am Lehr- und Forschungsprozeß Beteiligten haben aus der Verantwortung heraus, die ihnen die gesellschaftliche und politische Bedeutung wissenschaftlicher Erkenntnisse auferlegt, die gesellschaftlichen Voraussetzungen und Vorentscheidungen ihrer Arbeit, die Bedeutung der Auswahl ihrer Forschung und des Lehrstoffes sowie die Folgen und Nebenfolgen ihrer Arbeit zu prüfen und zur Diskussion zu stellen.

II. MACHT DES PRÄSIDENTEN UND DES KURATORIUMS

Nicht Konzil und Senat sind nach dem Referentenentwurf die entscheidenden Machtträger der Universität, sondern der Präsident und das KURATORIUM.

Auch ohne die Anwesenheit auch nur eines der vom Konzil gewählten Mitglieder ist das Kuratorium beschlußfähig. § 13 Abs. 4. De jure wird der Autonomie der Universität Rechnung getragen, indem das Kuratorium in § 3 als Universitätsorgan bezeichnet wird, de facto ist für die Mehrheit von Land und den sogenannten "Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens" gesorgt. Mit der Entscheidungsbefugnis über alle Angelegenheiten der Wirtschafts- und Personalverwaltung liegt die entscheidende Macht in den Händen des Kuratoriums. (§ 12).

. ERNENNUNG DES PRÄSIDENTEN § 8

"(1) Der Präsident wird im Einvernehmen mit dem Konzil von der Landesregierung als Beamter auf Zeit ernannt. Das Kuratorium kann dem Konzil und der Landesregierung Vorschläge unterbreiten. Die Amtszeit beträgt 8 Jahre. Wiederwahl ist zulässig."

der wird ein Universitätsorgan (als solches wird der Universitäts-
sident in § 3 bezeichnet) nicht von den Universitätsvertretern
ählt. Landesregierung und Kuratorium spielen die entscheidende
le, das Konzil ist auf eine "Mitwirkung" (§ 1o) beschränkt.

"(2) Der Präsident soll mit Wissenschaft und Verwaltung vertraut sein. Er muß nicht Hochschullehrer sein. Der Präsident darf kein Amt als Hochschullehrer ausüben."

zu verhindern, daß die Universität in direkte Abhängigkeit von
zelnen Industriezweigen gerät, ist dem Abschnitt (2) hinzuzu-

fügen:

Er darf kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichtsrate eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

Abberufung des Präsidenten § 8 (4)

Die Ohnmacht des Konzils wird wie in Absatz (1) auch in Absatz (4) deutlich:

"(4) Das Konzil oder das Kuratorium können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder die Abberufung des Präsidenten bei der Landesregierung beantragen. Er ist abzuberufen, wenn beide Organe mit der nach Satz 1 erforderlichen Mehrheit die Abberufung beantragen."

IV. DIE STELLUNG DES UNIVERSITÄTSPRÄSIDENTEN

§ 7 Referentenentwurf (Universitätsgesetz)

"(2) Der Präsident leitet die Verwaltung der Universität in eigener Verantwortung. Die Verwaltung umfaßt die akdemischen und die Wirtschafts-und Personalangelegenheiten."

Gegenentwurf

Der Präsident leitet die Verwaltung der Universität im Rahmen der Richtlinien und Beschlüsse des Senats in eigener Verantwortung...

"(4) Der Präsident ist Vorsitzender des Senats und der Ständigen Kommissionen..."

Im Zusammenhang mit Absatz (2) wird hier deutlich, daß der Präsident nicht vom Senat kontrolliert werden soll, denn sonst könnte er nicht als Vorsitzender dieses Gremiums vorgesehen sein.

"(6) Der Präsident hat ferner Beschlüsse des Senats, der Ständigen Kommissionen und der Organe der Fachbereiche zu beanstanden, die das Wohl der Universität als Ganzes gefährden oder unzweckmäßig sind. Wird ein Beschluß der Ständigen Kommissionen oder der Organe der Fachbereiche beanstandet, so kann in akademischen Angelegenheiten die endgültige Entscheidung des Senats, in Wirtschafts- und Personalangelegenheiten die endgültige Entscheidung des Kuratoriums herbeigeführt werden. Wird ein Beschluß des Senats beanstandet, so entscheidet der Senat in einer zweiten Sitzung endgültig."

Zu II.ff

II.2
Die Ermächtigung für den Präsidenten wird durch Abschnitt (7) vervollständigt:

"(7) Die Beanstandung nach Abs. 5 und 6 hat aufschiebende Wirkung. In dringenden Fällen kann der Präsident vorläufige Maßnahmen treffen.

In totaler Umkehrung des Prinzips demokratischer Kontrolle unterliegt die Spitze der Verwaltung (Universitätspräsident) nicht der Kontrolle des Senats, sondern umgekehrt unterliegen alle Fachbereichsorgane, der Senat und die Ständigen Kommissionen der Kontrolle des Präsidenten.
Nicht die gewählten Mitglieder des Konzils oder des Senats entscheiden, was das "Wohl der Universität als Ganzes gefährdet" oder "unzweckmäßig" ist, sondern der ernannte Präsident, der nach § 8 mit der Wissenschaft und Verwaltung vertraut sein soll (nicht muß).

Klaus Kreppel (HSU):

Was ist "Politisches Mandat"?

Eine sich demokratisch titulierende Studentengruppe treibt während des Wahlkampfes mit aufwändigem Material studentische Aufklärungsarbeit. In ihrer Phraseologie scheint sie bei der extremen Linken abgeschrieben zu haben: sie fordert "Politisierung der Wissenschaft" und will den "Forschungs- und Lernprozeß in Bezug auf seine politische-gesellschaftlichen Implikationen transparent gestaltet" wissen. Vor den Konsequenzen einer solchen "Politisierung" aber scheut sie sich: dem politischen Mandat (pM) der Studentenschaft als Teil der organisierten Wissenschaft. Die korporierten Bundesbrüder jener "Demokraten" setzten vielmehr in Tübingen, Berlin, Köln, Münster und anderswo die Justizmaschinierie in Bewegung, um den Organen der Studentenschaft unter Gefängnis- und Geldstrafandrohungen gerade jene "Aktivierung ihrer gesellschaftlichen Aufgaben" verbieten zu lassen, die sie vor den Wahlen zum Frankfurter Studentenparlament lautstark fordern. Die Kritik dieser"Demokraten" an der "traditionell apolitischen Haltung der deutschen Universität" entpuppt sich als scheinpolitische Phrasendrescherei, um kritisch gesinnte, aber gegenüber SDS-Methoden reservierte Studenten vereinnahmen zu können. Die DSU (Deutsche Studenten Union), der sie angehören, versucht,die Studentenbewegung zu domestizieren, indem sie den Studenten erklären will, was ihre "wesentliche Aufgabe" ist.

Studentenschaftsspezifische Aufgaben sollen sich u.a. in "kultureller und politischer Bildungsarbeit" erschöpfen. Solange diese "politische Bildungsarbeit" in der Vergangenheit regierungskonforme Stellungnahmen (Wiederaufrüstung, Ungarn- und Zonenaufstand, Wiedervereinigung, Mauerbau etc.) implizierte, dildete die Bonner Obrigkeit ein politisches Mandat. Seit die Studenten theoretisch und praktisch dissentieren, wird ihnen das pM streitig gemacht. Und Korporierte finden sich immer, die in Rückzugsgefechten mit Justizmaschinen auffahren.

Das ads fordert z.B., "daß alle am Wissenschaftsprozeß Beteiligten die gesellschaftlichen und politischen Abhängigkeiten und Auswirkungen von Forschung und Lehre reflektieren"(s. "Arbeiterblätter", Nr.1, S.5). Das ads macht hier zwar verbale Konzessionen an pro-

gressive Hochschul- und Gesellschaftspolitik (s. NSU-Mitglied Stephan Leibfried, "Wider die Untertanenfabrik", S. 348). Der studentische Wähler sollte sich aber für die Gruppe entscheiden, die vernünftige Gedanken produziert und nicht nur imitiert.

Ihre Ablehnung des pM begründet die "progressive Mitte" aber mit einem Verfassungsverständnis des 19. Jhds., nämlich der "Zwangskörperschaft" öffentlichen Rechts, in die die Studentenschaft und ihre Vertreter eingegliedert sind. Nach dieser Auffassung wird das "Öffentliche" mit dem "Staatlichen" identifiziert und Körperschaften öffentlichen Rechts werden als Träger mittelbarer Staatsverwaltung betrachtet. Diesem f o r m a l e n Öffentlichkeitsbegriff, dem die Organe der Hochschule immer noch unterworfen sind, muß aber ein m a t e r i e l l e r hinzugefügt werden, der sich aus der grundgesetzlichen Freiheit der Forschung und Lehre ableiten läßt. Wissenschaft kann nur von den wissenschaftlichen Instanzen wahrgenommen werden. Sie kann sich aber auch nicht zu privatisierbarer Wissenschaftsethik bagatellisieren lassen, sondern muß stets die gesellschaftlichen Bedingungen wissenschaftlicher Tätigkeit reflektieren (s. Leibfried). Die gesellschaftliche Verantwortung der Wissenschaft erfordert geradezu, auch die grundgesetzlichen Bedingungen ihrer Freiheit zu untersuchen, gerade in solchen Fällen, wenn in einer Notstandsverfassung das Grundgesetz ausgehöhlt wird.

Der Demokratische Block trennt daher das pM der Studentenschaft nicht von dem pM der Gesamtuniversität. Die Inanspruchnahme dieses Mandats verpflichtet seine Kandidaten geradezu, mit allen demokratisch gesinnten Professoren und Wissenschaftlern zusammenzuarbeiten, um mithilfe des pM

1. die Garantie eines freien wissenschaftlichen Kommunikations- und Lernprozesses und
2. die Garantie einer studentischen Öffentlichkeit, die im Bereich praktischer Urteilskraft die Voraussetzungen wissenschaftlichen Lernens klärt, zu erwirken.

Michael Scheffler (AfE, GEW):

STUDIENREFORM
oder PRODUKTION PREISGÜNSTIGER LEHRER ?

Die Studenten der AfE wurden zu Beginn des Wintersemesters mit einer "Studienreform" des Kultusministeriums konfrontiert, der sie und die Lehrenden ziemlich hilflos gegenüber stehen. Die Art dieser "Studienreform" dürfte inzwischen weitgehend bekannt sein, so daß hier nicht näher darauf eingegangen werden muß. Es gilt vielmehr, einmal ihre Tendenzen aufzuzeigen.

Wenn bisher von studentischer Seite an eine Studienreform gedacht wurde, so hatte man im Sinn, das Studium inhaltlich zu ändern, den Prozeß der Demokratisierung des Lehrbetriebes zu vollziehen,

eine Koordinierung der Lehrenden bezüglich des fächerübergreifenden Stoffes zu erreichen und den prüfungsabhängigen Studenten abzuschaffen. Dies zumindest war und ist die Intention der GEW und aller engagierten Studenten.

Infolge der allgemeinen Unruhe an der Universität glaubte man, auch den AfE-Studenten eine Beruhigungspille geben zu müssen. Sie sollen eine Studienreform erhalten. Aber nicht die, die dringend notwendig ist, um die Aufgaben der Schule in der zukünftigen Gesellschaft zu erfüllen, sondern die, die der Regierung momentan opportun erscheint. Der Wunsch nach Ausweitung des Studiums wird erfüllt, aber nur in Bezug auf die Stundenzahl, die Semesterzahl bleibt. 8 Semester hätten ja finanzpolitische Folgen. Die bisherigen 2 Klassen der Lehrer (Volksschullehrer, Gymnasiallehrer) werden um eine erweitert (Grundschul-, Mittelstufen-, Gymnasiallehrer). Damit löst man so herrlich billig das Problem des Lehrermangels an den Gymnasien. Eine Koordination der Lehrenden über die Fachbereiche hinaus (z.B. Didaktik) erfolgt nicht. Dann hätte man ja auch noch die Fachidioten unter den Professoren gegen sich. Ebensowenig kann man eine Demokratisierung des Studiums durchführen, denn Studenten, die an der Hochschule Demokratie gewöhnt waren, werden als Lehrer die Kinder zu Demokraten erziehen. Welche Folgen hätte das für unsere Gesellschaft! Außerdem fällt dann auch das probate Mittel, die engagierten Studenten zu ducken, aus, das man jetzt noch mit der Prüfungsabhängigkeit hat ("Ich muß jetzt meinen Mund halten, denn ich geh zu Herrn X in die Prüfung"). Außerdem bedeuten kritische Lehrer, die auch fachlich gut ausgebildet sind, durch ihr Mitwirken an der Erziehung und Bildung der Schüler eine weit größere Gefahr, als Lehrer, die in Theorie und Praxis unsicher sind. Deshalb darf man einfach das Studium theoretisch nicht fundiert gestalten.

Das Fazit der von außen den Studenten gegebenen "Studienreform", besser: Studentenzahländerung, ist, daß man Lehrer vermeidet, die den Anforderungen der Zukunft gewachsen sind, und preisgünstig unkritische Lehrer produziert, die die bestehenden Verhältnisse befestigen helfen und die traditionalistische Gesellschaft vor einer Zukunft bewahren.

Gelobt sei, was uns zurückwirft!